

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Mai 1982	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 82	Gesetz über die Wahrnehmung von sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnissen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften <i>GVBl. II 20-17</i>	97
11. 5. 82	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 72-11</i>	99
6. 5. 82	Dreizehnte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes <i>GVBl. II 72-93</i>	103
4. 5. 82	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz <i>GVBl. II 90-9</i>	103
10. 5. 82	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Druckbehälterverordnung <i>GVBl. II 923-17</i>	104
11. 5. 82	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes <i>GVBl. II 355-36</i>	106
26. 4. 82	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger <i>Ändert GVBl. II 70-104</i>	106
10. 5. 82	Verordnung über die Beendigung der schulpraktischen Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern <i>GVBl. II 322-94</i>	107

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Wahrnehmung von sicherheits- und ordnungsrechtlichen
Befugnissen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften*)

Vom 10. Mai 1982

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Bedienstete der Gerichte und der Staats-(Amts)anwaltschaften haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. im Sitzungs- und Vorführdienst,
2. bei der Bewachung Gefangener,
3. bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Ausübung des Hausrechts in Amtsgebäuden und auf Grundstücken, die von der Justizverwaltung genutzt werden,
4. bei der Vollziehung sitzungspolizeilicher Maßnahmen und
5. bei der Vollziehung sonstiger gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen

*) GVBl. II 20-17

die Befugnis, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Gefangener im Sinne der Nr. 2 ist, wer sich auf Anordnung eines Richters oder eines dafür zuständigen Beamten in behördlichem Gewahrsam befindet.

(2) Die zivil- und strafrechtlichen Vorschriften über Notwehr und Notstand und die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Grund anderer Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Mittel des unmittelbaren Zwanges

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch deren Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und Waffen sind insbesondere Fesseln und Schlagstöcke. Schußwaffen sind nicht zugelassen.

(4) Zum unmittelbaren Zwang im Sinne dieses Gesetzes gehört auch die zwangsweise Durchsuchung von Personen und Sachen einschließlich der vorläufigen Sicherstellung von Gegenständen.

§ 3

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Erfüllung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auf andere Weise nicht möglich ist. Der unmittelbare Zwang ist nur so lange zulässig, bis der Zweck erreicht ist oder bis sich zeigt, daß dieser trotz Zwangsanwendung nicht erreicht werden kann.

(2) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist nach Art und Maß das Mittel zu wählen, das den Betroffenen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt und das nicht in offenbarem Mißverhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Waffen dürfen nur gebraucht werden, wenn körperliche Gewalt oder deren Hilfsmittel erfolglos angewendet sind oder von vornherein keinen Erfolg versprechen.

§ 4

Androhung

Die beabsichtigte Anwendung unmittelbaren Zwanges ist vorher anzudrohen, es sei denn, daß die Umstände dies nicht zulassen.

§ 5

Handeln auf Anordnung

Bedienstete, die Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 wahrnehmen, sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Die §§ 71 und 73 des Hessischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 3, 5 und 8 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Mai 1982

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Hessische
Sozialminister
Clauss

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes¹⁾**

Vom 11. Mai 1982

Artikel 1

Das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Um den Übergang zwischen Schulstufen und Schulformen zu erleichtern und das Bildungsangebot zu erweitern, können Schulen verschiedener Formen in Gesamtschulen zu einer pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Einheit zusammengefaßt werden. Sie erteilen die Abschlüsse und Berechtigungen, die in den zusammengefaßten Schulen erworben werden können. Gesamtschulen können schulformbezogen oder schulformunabhängig gegliedert sein. Soweit bestehende Schulanlagen genutzt werden, kann auf eine räumliche Einheit verzichtet werden.“

(2) Schulformbezogene Gesamtschulen umfassen in Schulzweigen mindestens einen Hauptschul-, einen Realschul- und einen gymnasialen Zweig bis zur Klasse 10 sowie in der Regel die Förderstufe. Der Unterricht kann teilweise schulzweigübergreifend erteilt werden; bei Eignung können Schüler teilweise am Unterricht anderer Schulzweige teilnehmen.

(3) In schulformunabhängigen Gesamtschulen wird das Bildungsangebot der in ihnen zusammengefaßten Schulformen integriert und der Unterricht in den Jahrgangsstufen in gemeinsamen Kerngruppen sowie in nach Leistung, Begabung und Neigung differenzierten Kursgruppen erteilt; Organisation und Differenzierungen regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 12 werden Abs. 4 bis 13.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Bei schulformunabhängigen Gesamtschulen entsteht der Anspruch auf Gastschulbeiträge, wenn in einer Schulstufe die Zahl der auswärtigen Schüler 10 vom Hundert der Schülerzahl übersteigt.“

3. a) § 44 wird gestrichen.

b) Die bisherigen §§ 45 bis 51 werden §§ 44 bis 50.

4. Der neue § 46 (bisher § 47) wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Fassung wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Kultusminister kann für die Schulleitung schulformunabhängiger Gesamtschulen durch Rechtsverordnung besondere Regelungen für die Einrichtung einer kollegialen Schulleitung treffen.“

5. a) Der Vierte Teil erhält folgende Fassung:

„VIERTER TEIL

Schulverhältnis

§ 51

Allgemeines

(1) Das Schulverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis.

(2) Der Schüler ist insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die dazu ergangenen Vorschriften zu beachten. Bei minderjährigen Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich; die Pflichten der Ausbildenden und Arbeitgeber bei Berufsschülern bleiben unberührt.

§ 52

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen des Schülers werden durch Noten oder Punkte bewertet; das gleiche gilt für die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in Zeugnissen. Die Leistungsbewertung und die Beurteilung des Verhaltens können durch schriftliche Aussagen ergänzt oder ersetzt werden.

(2) Die Leistungsbewertung erfolgt durch den oder die Lehrer, die den Schüler in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben. Die Beurteilung des Verhaltens erfolgt durch eine Konferenz der den Schüler zuletzt unterrichtenden Lehrer.

(3) Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die der Schüler zu ver-

¹⁾ Ändert GVBl. II 72-11

treten hat, nicht möglich, so erhält er die Note „ungenügend“ oder null Punkte.

(4) Zur Feststellung des Lernerfolgs und von Lerndefiziten können in den Schulen Leistungstests durchgeführt werden. Die Durchführung anderer Tests bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler. Die Testergebnisse sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern auf Verlangen bekanntzugeben. § 17 des Schulpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 53

Zeugnisse

(1) Der Schüler erhält am Ende jedes Schulhalbjahres ein Zeugnis, das die Leistungsbewertung und die Beurteilung seines Verhaltens enthält. Aussagen über sein Sozialverhalten und seine Lernentwicklung sollen aufgenommen werden.

(2) Ein Abschluszeugnis ist zu erteilen, wenn die Abschlußklasse erfolgreich besucht oder eine vorgesehene Abschlußprüfung abgelegt wurde. Ist eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen, so ist ein Abschluszeugnis zu erteilen, wenn der Schüler bei entsprechender Anwendung der für die Versetzung geltenden Vorschriften zu versetzen wäre.

(3) Ein Abgangszeugnis ist zu erteilen, wenn der Schüler die Schule verläßt, ohne daß die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 54

Versetzung

(1) Der Besuch der nächsthöheren Klasse/des Schuljahrganges/des Semesters ist nur zulässig, wenn der Schüler versetzt wurde.

(2) Der Schüler ist zu versetzen, wenn

1. die Leistungen in allen Fächern/Lernbereichen mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden,
2. trotz nicht ausreichender oder nicht erbrachter Leistungen in einzelnen Fächern/Lernbereichen eine erfolgreiche Teilnahme des Schülers am Unterricht in der nächsthöheren Klasse/dem Schuljahrgang/dem Semester unter Berücksichtigung seiner Lernentwicklung zu erwarten ist.

(3) Bei einer Nichtversetzung hat der Schüler dieselbe Klasse/denselben Schuljahrgang/dasselbe Semester zu wiederholen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Klasse/demselben Schuljahr-

gang/demselben Semester oder in zwei aufeinander folgenden Klassen/Schuljahrgängen/Semestern einer allgemeinbildenden Schule mit Ausnahme der Grundschule, der Hauptschule, der Sonderschule und der schulformunabhängigen Gesamtschule hat der Schüler die besuchte Schule/den besuchten Schulzweig zu verlassen; er darf nicht in eine Schule derselben Schulform/einen entsprechenden Schulzweig einer schulformbezogenen Gesamtschule aufgenommen werden.

(4) Über Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet eine Konferenz der den Schüler im jeweiligen Schuljahr/Semester unterrichtenden Lehrer unter dem Vorsitz des Schulleiters.

§ 55

Kurseinstufung

(1) Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, ist der Schüler in den Kurs einzustufen, in dem seine erfolgreiche Teilnahme und Förderung zu erwarten ist.

(2) Über die Kurseinstufung entscheidet eine Konferenz der den Schüler unterrichtenden Lehrer unter dem Vorsitz des Förderstufenleiters, des Stufenleiters oder des Schulleiters.

§ 56

Prüfungen

(1) Prüfungen dienen dem Zweck festzustellen, ob der Schüler den in der Prüfung nachzuweisenden Leistungsstand erreicht hat. Nicht erbrachte Prüfungsleistungen, die vom Schüler zu vertreten sind, werden mit der Note „ungenügend“ oder null Punkten bewertet.

(2) Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen durchgeführt. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal, in besonderen Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(3) Nichtschülern ist zum Erwerb schulischer Abschlüsse die Ablegung entsprechender Prüfungen zu ermöglichen.

§ 57

Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens des Schülers und seiner Bereitschaft zu verantwortlichem sozialem Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen sollen. Zu den

pädagogischen Maßnahmen gehören insbesondere das Gespräch mit dem Schüler mit dem Ziel, eine Änderung seines Verhaltens zu erreichen, die Ermahnung, die formlose mündliche oder schriftliche Mißbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Ausschluß vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse/Lerngruppe teilzunehmen,
2. Ausschluß von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
3. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
5. Androhung der Verweisung von der besuchten Schule,
6. Verweisung von der besuchten Schule,
7. Ausschluß von allen hessischen Schulen der gleichen Schulform.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn

1. der Schüler nachweisbar vorsätzlich in der Schule gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen des Schulleiters, der Lehrer oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt, sofern diese zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen und pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben,
2. der Schutz von Personen und Sachen dies erfordert.

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht.

(4) Die Androhung der Verweisung und die Verweisung von der besuchten Schule sind ferner bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülern zulässig, die eine weiterführende Schule besuchen, wenn

1. der Schüler im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist; vor einer Entscheidung ist ihm, bei minderjährigen Schülern den Erziehungsberechtigten, schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen;
2. durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit des Schülers bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern/Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, seine schriftlichen Leistungen zu bewerten und ihm dies rechtzeitig vorher angekündigt wurde. Besondere Vorschriften über die Teilnahme am Unterricht und über schriftliche Arbeiten bleiben unberührt.

§ 58

Ermächtigung

(1) Der Kultusminister wird ermächtigt, zur Ausführung der §§ 52 bis 57 Rechtsverordnungen zu erlassen. Er hat dabei die Gewährleistung der Erfüllung des Bildungsauftrages der Schulen, die Pflicht zur Förderung des einzelnen Schülers, aber auch die Wahrung der Rechte aller Schüler zu berücksichtigen.

(2) Der Kultusminister wird insbesondere ermächtigt,

1. für einzelne Klassen, Schuljahrgänge oder Schulformen Regelungen zu treffen, daß
 - a) auf eine Versetzung verzichtet wird oder andere Zulassungsvoraussetzungen an deren Stelle treten,
 - b) eine nachträgliche Versetzung ermöglicht wird,
 - c) die Erteilung nur eines Zeugnisses am Ende des Schuljahres vorgesehen wird,
 - d) an die Stelle einer Leistungsbewertung durch Noten oder Punkte eine schriftliche Aussage über Leistungswille, Lernentwicklung und Lernerfolg tritt,
 - e) eine Beurteilung des Verhaltens entfällt,
 - f) die Rechte der Erziehungsberechtigten bei der Kurseinstufung gewahrt werden;
2. die Einzelheiten des Verfahrens und die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Schule und den Übergang in andere Schulformen zu regeln; dabei können

- nähere Bestimmungen über das Auswahlverfahren unter Beachtung der in § 5 festgelegten Grundsätze getroffen werden;
3. die Aufnahme in berufliche Schulen von dem Ergebnis einer Untersuchung über die Feststellung der körperlichen Eignung für den Beruf, für den ausgebildet wird, abhängig zu machen;
 4. für ausländische Schüler besondere Regelungen für die Teilnahme an einem muttersprachlichen Unterricht zu treffen sowie besondere Vorschriften für die Aufnahme ausländischer Schüler zu erlassen und diese von einer gültigen Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland abhängig zu machen;
 5. für Prüfungen festzulegen:
 - a) Zweck der Prüfung, Prüfungsgebiete, Prüfungsabschnitte, Teilprüfungen und Prüfungsanforderungen,
 - b) Prüfungsverfahren, einschließlich der Zulassungsvoraussetzungen, der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Festsetzung der Teil- und Endergebnisse, der Folgen der Leistungsverweigerung und der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - c) Berechtigungen, die durch die erfolgreich abgelegte Prüfung erworben werden sowie die Erteilung von Prüfungszeugnissen,
 - d) Nichtschülerprüfungen;
 6. für außerschulische Prüfungen Prüfungsordnungen zu erlassen, sofern für diese Prüfungen ein öffentliches Bedürfnis besteht, sowie außerschulische Prüfungen als schulische Prüfungen anzuerkennen, sofern Zulassungsvoraussetzungen, Umfang, Inhalt und Anforderungen der jeweiligen Prüfungen an öffentlichen Schulen entsprechen;
 7. Regelungen über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen, die zuständigen Stellen und die Anhörung von Schülern, Erziehungsberechtigten und sonstigen Beteiligten zu treffen,
8. a) Richtlinien für Schul- und Schülerzeitungen und ihren Vertrieb in der Schule zu erlassen,
 - b) Richtlinien für die Schulgesundheitspflege, Unfallverhütung und Schülerfürsorge zu erlassen,
 - c) Regelungen über Schulversäumnisse und Beurlaubungen zu treffen,
 - d) Regelungen über die Werbung in Schulen zu treffen."
- b) Der bisherige Vierte Teil wird Fünfter Teil, der bisherige Fünfte Teil wird Sechster Teil, der bisherige Sechste Teil wird Siebenter Teil.
 - c) Die bisherigen §§ 52 bis 67 werden §§ 59 bis 74.
 - d) § 68 wird gestrichen.
 - e) Die bisherigen §§ 69 bis 71 werden §§ 75 bis 77.
 - f) Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend geändert.
6. Der neue § 75 (bisher § 69) wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Fassung wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bis zum Erlaß der auf Grund des § 46 Abs. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung bleibt die Zweite Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 381), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1981 (GVBl. I S. 227), in Kraft.“

Artikel 2

Die Verordnung zur Ausführung des § 68 des Schulverwaltungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. I S. 699)¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Mai 1982

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Kultusminister
Krollmann

¹⁾ GVBl. II 72-72

**Dreizehnte Verordnung
zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes*)**

Vom 6. Mai 1982

Auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506), wird verordnet:

§ 1

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg wird die Förderstufe in den Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Modautal, Ober-Ramstadt, Roßdorf und Seeheim-Jugenheim in den für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken ab 1. August 1982 eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-93

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz*)**

Vom 4. Mai 1982

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für

die Entgegennahme der Kurzfassung und die Unterrichtung vom Bewertungsergebnis nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718)

ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden — Hessische Zentralstelle für Gewerbeaufsicht —.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden — Hessische Zentralstelle für Gewerbeaufsicht — stellt sicher, daß die Hessische Landesanstalt für Umwelt jederzeit Zugriff zu den von der Anmeldestelle nach § 12 Abs. 1 des Chemika-

liengesetzes erhaltenen Daten und Unterlagen hat.

§ 2

Zuständige Behörde für

die Überwachung nach § 21 des Chemikaliengesetzes ist, soweit nicht Zuständigkeiten durch andere Rechtsvorschriften geregelt sind,

in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt,

im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

Zuständige Behörde für

die Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall nach § 23 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes

ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt,

im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 4

Zuständige Behörde für

die Anordnung nach § 23 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, daß ein gefährlicher Stoff, eine gefährliche Zubereitung oder ein Erzeugnis, das einen gefährli-

*) GVBl. II 90-9

chen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung enthält, nicht, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden darf,

ist der Sozialminister; er entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik sowie dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

§ 5

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 9 und 10 des Chemikaliengesetzes

ist in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt,

im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 6

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 685)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Mai 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

1) GVBl. II 90-5

Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Druckbehälterverordnung*)

Vom 10. Mai 1982

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird von der Landesregierung und auf Grund des § 2 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) vom Minister für Wirtschaft und Technik verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Druckbehälterverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 184) ist für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 Satz 1, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 dieser Verordnung das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden zuständig ist,

*) GVBl. II 923-17

2. die Zulassung des Technischen Überwachungsvereins Hessen e. V. nach § 31 Abs. 1 Nr. 2,

3. die Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens nach § 31 Abs. 1 Nr. 3,

4. die Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen außerhalb des Geltungsbereichs der Druckbehälterverordnung nach § 31 Abs. 7,

5. die Rücknahme oder den Widerruf der Ermächtigung von Sachverständigen der Betreiberwerke nach § 37 Abs. 2 Satz 2

der Sozialminister.

§ 2

Zuständige Behörde nach der Druckbehälterverordnung ist

1. für
 - a) die Anordnung weitergehender Anforderungen im Einzelfall nach § 5 Satz 1,

- b) die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 6 Abs. 1,
 - c) die Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand nach § 9 Abs. 7, § 10 Abs. 11 und § 16 Abs. 3 Satz 1,
 - d) die Verlängerung der Prüffrist nach § 18 Abs. 5,
 - e) die Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 2 Satz 2,
 - f) die Entgegennahme der Anzeige über die Lagerung nach § 24 Abs. 1 Satz 1,
 - g) die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Füllanlagen nach § 26 Abs. 1,
 - h) die Festsetzung einer Prüffrist bei Füllanlagen nach § 28 Abs. 2,
 - i) die Befreiung von der Prüfpflicht bei Füllanlagen nach § 28 Abs. 3,
 - k) die Anforderung des Sachkundennachweises nach § 32 Satz 2,
2. für
- a) die Aufsicht über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen, die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind, nach § 35 Abs. 2,

- b) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 1

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

Zuständige Behörde nach der Druckbehälterverordnung ist für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Zulassungen nach Nr. 2,
2. die Erteilung von Bauartzulassungen nach § 22 Abs. 2 Satz 1,
3. die Verständigung über eine Prüfstelle nach § 31 Abs. 6 Satz 2

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden.

Entscheidungen nach Nr. 1 ergehen im Einvernehmen mit dem Sozialminister.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Druckgasverordnung vom 7. Februar 1974 (GVBl. I S. 110)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

¹⁾ GVBl. II 923-13

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung
zur Ausführung des Milchgesetzes*)**

Vom 11. Mai 1982

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), wird bestimmt:

§ 1

(1) Der für das Veterinärwesen zuständige Minister ist

1. zuständige oberste Landesbehörde nach der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),

2. zuständige Behörde für die Anerkennung von Apparatetypen für die Milcherhitzung nach § 1 a Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes.

(2) Zuständige Behörde nach der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes ist in allen anderen Fällen der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Mai 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Sozialminister

Börner

Clauss

*) GVBl. II 355-36

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung ausländischer
Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger*)**

Vom 26. April 1982

Auf Grund des § 35 Abs. 7 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

Artikel 1

§ 16 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger vom 5. August 1980 (GVBl. I S. 297) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Anerkennungsprüfung ist eine Gebühr von einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. April 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-104

**Verordnung
über die Beendigung der schulpraktischen Ausbildung zum Erwerb
der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern^{*)}**

Vom 10. Mai 1982

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 186), wird verordnet:

§ 1

(1) Die schulpraktische Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern kann letztmalig am 1. August 1982 begonnen werden.

(2) Bewerber, die am 1. August 1982 die schulpraktische Ausbildung beginnen und Fachlehrer, die sich zu diesem Zeitpunkt in der schulpraktischen Ausbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

§ 2

Die Verordnung über die schulpraktische Ausbildung und die Zweite Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern vom 6. März 1967 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1973 (GVBl. I S. 316¹⁾), wird aufgehoben. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

^{*)} GVBl. II 322-94
¹⁾ GVBl. II 322-36

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr, Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—
DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 8 kostet 1,90 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in fünf Ordnern mit über 4 500 Seiten, herausgegeben vom Hessischen
Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es
enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden
des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“,
das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, die „Schnellübersicht“, das „Stichwortregister“ so-
wie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach
Sachgebieten geordnet“ erleichtern die Handhabung des nach sachlichen
Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr er-
scheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 77. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter
anderem:

Das Haushaltsgesetz 1982, das Maßregelvollzugsgesetz, das Gesetz
über die Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Er-
hebung der Realsteuern, die VO über die Bezirke der Industrie- und
Handelskammern, die VO über Zuständigkeiten im Schornsteinfeger-
wesen, die VO zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundes-
berggesetz, die Zulassungszahlen VO 1982, die VO über die Erhebung
einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft, die VO über die
Naturschutzbeiräte, das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen
Meldegengesetzes.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag
gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56